

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Neufassung der

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der
Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gräften beträgt:

- a) Erdgrabstellen
 - 1. bis zu 2 Leichen und Urnen € 143,00
 - 2. bis zu 3 Leichen und Urnen € 143,00
 - 3. bis zu 4 Leichen und Urnen € 308,00
 - 4. bis zu 6 Leichen und Urnen € 308,00
 - 5. bis zu 4 Urnen € 122,00
- b) Sonstige Grabstellen
 - 1. Gruft bis zu 3 Leichen € 2.503,00
 - 2. Gruft bis zu 6 Leichen € 3.832,00
 - 3. Gruft bis zu 12 Leichen € 4.991,00
 - 4. Urnennischen bis zu 4 Urnen € 1.056,00

Wolkersdorf, **17. Dezember 2020**

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

Randreihengräber (Gräber, die der Länge nach parallel zur Gehrichtung des Weges ausgerichtet sind) € 100,00

Gräber an Wegen und an der Friedhofmauer (Gräber, die ca. im rechten Winkel zur Gehrichtung des Weges oder der Friedhofmauer ausgerichtet sind) € 200,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	
Einfachlegung	€ 798,00
Einfache Tieferlegung	€ 1024,0
Doppelte Tieferlegung	€ 1320,0
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 220,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 220,00
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 402,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 220,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 220,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz (1) festgesetzten Gebührensätze.

Wolkersdorf, **17. Dezember 2020**

(3) Bei Gräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz (1) a,b,c, d und e

Einzelgräber um:	€ 445,00 (Abhebung und wiederversetzen eines Deckels)
Doppelgräber um	€ 530,00 (Abhebung und wiederversetzen eines ca. doppelbreiten Deckels)
Gruff	€ 530,00 (Abhebung und wiederversetzen eines ca. doppelbreiten Deckels)

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr und Samstag) wird ein Zuschlag von 50% auf die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 verrechnet.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Absatz 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- a) Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) je angefangenen Tag: € 50,--
- b) Benützung der Aufbahrungshalle je angefangenen Tag: € 50,--

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister:



(Ing. Dominic Litzka, BEd.)

angeschlagen am: 17. Dezember 2020

abgenommen am: 04. Jänner 2021